



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Dezember 2013
(OR. en)**

**16474/13
ADD 1 REV 1**

PV/CONS 57

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3274. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 19. November 2013 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 16296/13)

1. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 3
2. Geänderter Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 zum Gesamthaushaltsplan 2013 6

B-PUNKTE (Dok. 16011/1/13)

3. Sonstiges 6
– Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

6. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2014 6

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 16016/13)

8. Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission..... 6
12. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2014) 8
13. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten 9

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014

- Billigung des gemeinsamen Entwurfs

16106/13 FIN 746

+ ADD 1

+ ADD 2

+ ADD 3

+ ADD 4

+ ADD 5

Nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt) vom
11./12.11.2013

Der Rat billigte den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2014 mit qualifizierter Mehrheit - gegen die Stimmen der dänischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation - gemäß Artikel 314 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: "*Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen*".

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf den Haushaltsplan 2015 zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden sie gegebenenfalls auf die verschiedenen Flexibilitätsmechanismen, die in der MFR-Verordnung – unter anderem in deren Artikel 13 – enthalten sind, zurückgreifen.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Mittel für Zahlungen für 2014 auf einen Betrag von 135 504 613 000 EUR festzusetzen. Sie fordern die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung einzuleiten, um der mit dem Vertrag zugewiesenen Verantwortung gerecht zu werden, und insbesondere nach Prüfung der Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel – wobei sie jegliche voraussichtliche Nichtaus-schöpfung von Mitteln besonders erwähnt (Haushaltsordnung, Artikel 41 Absatz 2) – zusätzliche Mittel für Zahlungen in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, falls sich die in den Haushaltsplan 2014 eingesetzten Mittel als nicht ausreichend erweisen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Darüber hinaus verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Stand der Ausführung des Haushaltsplans 2014, insbesondere im Rahmen der Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), im Verlauf des gesamten Jahres aktiv überwachen. Dies wird in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung im Hinblick auf eine Bestandsaufnahme der Ausführung der Zahlungen und der aktualisierten Vorausschätzungen erfolgen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES PARLAMENTS **zu den Mitteln für Zahlungen**

"Das Europäische Parlament und die Kommission erinnern an die Notwendigkeit, im MFR 2014-2020 spezifische und größtmögliche Flexibilität anzuwenden. Änderungen an den vorgeschlagenen und vom Gesetzgeber vereinbarten Rechtsgrundlagen führen zu verstärktem Druck auf die im MFR 2014-2020 festgelegten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen. Im Zusammenhang mit der abschließenden Bearbeitung des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2014-2020 und unter Berücksichtigung der eventuellen Auswirkungen der KMU-Initiative hat die Kommission eine Erklärung über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens auf den Zahlungsbedarf abgegeben. Während die Auswirkungen dieser Änderungen auf die zusätzlichen Mittel für Zahlungen im MFR 2014-2020 insgesamt eher als gering eingeschätzt werden, hat die Kommission festgestellt, dass die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen aufgefangen würden. Im Bedarfsfall kann die Kommission auch das Flexibilitätsinstrument und den im Entwurf der MFR-Verordnung vereinbarten Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch nehmen.

Deshalb beabsichtigt die Kommission, im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen und dafür sämtliche durch den neuen MFR gebotenen Instrumente im erforderlichen Umfang einzusetzen. Speziell im Laufe des Jahres 2014 kann es sein, dass sich die Kommission gezwungen sieht, die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einklang mit Artikel 13 des Entwurfs der MFR-Verordnung vorzuschlagen."

Erklärung des Rates **zu den Mitteln für Zahlungen**

"Der Rat erinnert daran, dass die besonderen Instrumente nur aktiviert werden können, wenn es gilt, auf tatsächlich unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Außerdem ruft er in Erinnerung, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht zu einer Überschreitung der Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen führen darf.

In Bezug auf die anderen besonderen Instrumente erinnert der Rat daran, dass nach Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs der MFR-Verordnung Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden können, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken überschreiten."

Gemeinsame Erklärung **zu den dezentralen Agenturen**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, wie wichtig es ist, den Personalstand sämtlicher Organe, Einrichtungen und Ämter und Agenturen der EU über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise um 5 % zu verringern, wie es unter Nummer 23 des Entwurfs einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, die genannte Verringerung des Personalstands um 5 % im Zeitraum 2013-2017 stufenweise fortzusetzen, legen aber gleichzeitig großen Wert darauf, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren, so dass sie die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. In diesem Zusammenhang gehen sie davon aus, dass weitere Maßnahmen, einschließlich struktureller Maßnahmen, erforderlich sein können, um eine entsprechende Verringerung des Personalstands in den dezentralisierten Einrichtungen zu erreichen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang weiter prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, einige der bestehenden Einrichtungen zusammenzulegen und/oder abzuwickeln, und/oder welche anderen Möglichkeiten zur Erzielung von Synergien bestehen.

Ergänzend zu der Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die in den im Juli 2012 vereinbarten gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralisierten Einrichtungen mündete, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass die Entwicklung der dezentralisierten Einrichtungen eingehender und kontinuierlicher kontrolliert werden muss, um einen einheitlichen Ansatz sicherzustellen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Vorrechte vereinbaren sie, eine spezielle interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen auf objektiven Kriterien fußenden, eindeutigen Entwicklungspfad für die Einrichtungen festlegen soll. Diese Arbeitsgruppe sollte insbesondere Folgendes erörtern:

- Evaluierung der Stellenpläne für jeden Einzelfall;
- Möglichkeiten für die Bereitstellung einer angemessenen Mittel- und Personalausstattung für zusätzliche Aufgaben, die einzelnen Einrichtungen von der Gesetzgebungsbehörde zugewiesen werden;
- Behandlung von Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden;
- Verwaltungsstruktur der Einrichtungen, Finanzierungsmodelle, Behandlung zweckgebundener Einnahmen;
- Neubewertung des Bedarfs, potenzielle Zusammenlegung/Abwicklung, Übertragung von Aufgaben auf die Kommission.

Das Europäische Parlament und der Rat werden die von der interinstitutionelle Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse in ihren Beratungen als Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde berücksichtigen."

Gemeinsame Erklärung **zu Rubrik 5 und zur Anpassung der Dienstbezüge**

"In Erwartung der Entscheidungen in den vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, die Mittel für die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge um 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 einzustellen.

Sollte der Gerichtshof zu Gunsten der Kommission entscheiden, so wird die Kommission 2014 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, der die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge für alle Einzelpläne abdeckt. Sollte dieser Fall eintreten, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat dazu, in Bezug auf den entsprechenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans rasch tätig zu werden."

Gemeinsame Erklärung **zu den EU-Sonderbeauftragten**

"Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 die Übertragung von Mitteln für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union aus dem Haushaltsplan der Kommission (Einzelplan III) auf den Haushaltsplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (Einzelplan X) zu prüfen."

2. **Geänderter Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 zum Gesamthaushaltsplan 2013**

16107/13 FIN 747 PE-L 100

Nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt) vom 11./12.11.2013

Der Rat billigte die Änderung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 zum Gesamthaushaltsplan 2013 mit qualifizierter Mehrheit - gegen die Stimmen der dänischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation - gemäß Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. **Sonstiges**

- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
- = Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Sachstand bei den Gesetzgebungsvorschlägen zum mehrjährigen Finanzrahmen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

(gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)

6. **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2014**

- Vorstellung durch die Kommission

Die Delegationen begrüßten die von der Kommission für das nächste Jahr festgelegten Prioritäten.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHMEN

(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

8. **Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission**

15397/13 AGRI 693 AGRISTR 132 AGRIFIN 151 CODEC 173

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung der Kommission

"Nachdem die Kommission am 16. Oktober 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 angenommen hatte, vertrat der Rat die Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV angenommen werden könnte, und nicht auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates, der als "abgeleitete" Rechtsgrundlage betrachtet wurde.

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Heranziehen des Artikels 43 Absatz 3 für die Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellt. Wie in der künftigen horizontalen Verordnung vorgesehen, wird Artikel 43 Absatz 2 AEUV die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Satzes der Verringerung der Direktzahlungen im Rahmen des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin sein, während etwaige Anpassungen dieses Satzes vor dem 1. Dezember von der Kommission festgesetzt werden."

Erklärung Lettlands zur Haushaltsdisziplin im Jahr 2013

"Lettland enthält sich bei der Abstimmung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung eines Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 der Stimme. Lettland ist überzeugt, dass der im Rahmen der Haushaltsdisziplin auf die Direktzahlungen im Jahr 2013 angewandte Anpassungssatz bei 5 000 EUR liegen und daher für jene Landwirte gelten sollte, die mehr als 5 000 EUR erhalten."

Erklärung Polens zur Haushaltsdisziplin im Jahr 2013

"Bei den Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen immer wieder dafür plädiert, den Betrag, bis zu dem Bezieher von Direktzahlungen vom Mechanismus für die Haushaltsdisziplin ausgenommen werden, nicht unter 5 000 EUR abzusenken.

In Anbetracht der Erklärung der Europäischen Kommission² vom 30. Juni 2003 und ihres ursprünglichen Vorschlags³ vom 25. März 2013 sowie des Standpunkts des Europäischen Parlaments⁴ vom 12. Juni 2013 und der Verteilung der Stimmen im Rat ist Polen der Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Kommission⁵ vom 9. Oktober 2013 schwer zu verstehen und politisch kaum hinnehmbar sind. Die Absenkung des Schwellenwerts von 5 000 auf 2 000 EUR führt dazu, dass die Direktzahlungen für eine weitere Million EU-Landwirte, überwiegend aus den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, gekürzt werden.

Aus Sicht Polens wäre es vernünftig, wenn die Haushaltsdisziplin auf dieselbe Gruppe von Landwirten angewandt würde, die auch von der Modulation betroffen sind, zumal es sich bei der Haushaltsdisziplin, was die finanziellen Folgen für die betroffenen Landwirte anbelangt, um eine einmalige Maßnahme handeln sollte."

² Erklärung der Kommission zur Anwendung des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin – Anlage 4 des Dokuments 10961/03 vom 30. Juni 2003.

³ Kommissionsvorschlag COM(2013) 159 vom 25. März 2013.

⁴ Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission vom 9. Oktober 2013.

12. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2014)

15169/13 PECHE 471

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Scholle in den Unterdivisionen 22-32

"Die betroffenen Mitgliedstaaten sagen zu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine genauere Fangbewertung für diesen Bestand zu gewährleisten und der Verpflichtung zur Aufzeichnung umfassender Rückwurfdaten für Scholle uneingeschränkt nachzukommen."

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Lachs im Finnischen Meerbusen

"Den betroffenen Mitgliedstaaten ist sehr viel an Maßnahmen zur Erhaltung der Wildlachsbestände im Finnischen Meerbusen gelegen. Insbesondere wird Estland seine strengen und gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Küstengewässern sowie in Lachsflüssen und ihren Mündungen fortsetzen, beispielsweise den Bau und die Erhaltung von Fischpassagen, die Wiederherstellung des Lebensraums, Bestandsaufstockungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Wildlachsbeständen auf ihren Wanderwegen entsprechend den ICES-Empfehlungen. Finnland wird mit der als Ausgleichsmaßnahme durchgeführten Aussetzung von mit einer Flossenmarke versehenen Lachsen ("fin-clipping") fortfahren und an der Bundgarn-Fischerei auf ausgesetzte Lachse in den finnischen Küstengewässern festhalten. Finnland wird ferner mit der Planung des späteren Baus einer Fischpassage im Kymijoki-Fluss beginnen, um die natürliche Reproduktion des eingeführten Neva-Lachsbestands zu fördern."

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Sprotte in den Unterdivisionen 22-32

"Die betroffenen Mitgliedstaaten sind übereinstimmend der Ansicht, dass der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für die pelagische Fischerei in der Ostsee 2015 erreicht sein wird. Indem sie bei der Festsetzung der TAC für Sprotte für 2014 im Hinblick auf die Annäherung an das MSY-Niveau einen schrittweisen Ansatz verfolgen, zeigen die Mitgliedstaaten, dass sie sich völlig darüber im Klaren sind, dass weitere Anpassungen der TAC in vollem Umfang respektiert werden müssen, um das obengenannte Ziel 2015 zu erreichen."

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL hinsichtlich der Erholung schwacher Lachsbestände

"Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen darin überein, dass schwache Lachsbestände gezielter Maßnahmen bedürfen, damit sie sich erholen können.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage einer Initiative Finnlands und Schwedens Möglichkeiten für gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die sich auf Meeres- wie auch auf Binnengewässer erstrecken, und Kontrollbemühungen, die die Erholung schwacher Lachsbestände unterstützen, in Erwägung ziehen. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden sich mit diesen Maßnahmen im Zuge der Vorbereitung der Festlegung der TAC für Lachs im Hauptbecken der Ostsee und im Bottnischen Meerbusen für das Jahr 2015 auseinandersetzen."

13. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

16109/13 PECHÉ 525

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung des Rates

"Der Rat erkennt an, dass es notwendig ist, weitere Beratungen über die Frage zu führen, wie die sich aus Konsultationen mit Küstenstaaten ergebenden Möglichkeiten für Flexibilität am besten umgesetzt werden können. Dabei wird den bisher gewonnenen Erfahrungen und den Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Änderungsverordnung sowie ihrem Zusammenspiel mit bestehenden Vorschriften bezüglich der Flexibilität Rechnung getragen."

Erklärung Polens

"Polen dankt dem Vorsitz für dessen Beitrag zur Lösung eines wichtigen Sachproblems im Zusammenhang mit der jahresübergreifenden Flexibilität aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des Artikels 7 der Verordnung über externe Fangmöglichkeiten (2012).

Allerdings müssen wir mit Bedauern feststellen, dass bei der vorgeschlagenen Lösung nicht genau angegeben wird, wie die ausgetauschten Quoten bei der künftigen Anwendung des neuen Artikels 6a durch die Kommission zu behandeln sind. Polen kann diese Lösung daher nicht unterstützen und enthält sich der Stimme."

Erklärung der Kommission zu Artikel 6a

"Die Kommission bedauert die Entscheidung des Rates, mittels einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 zur Festsetzung der internationalen Fangmöglichkeiten erneut einen besonderen Flexibilitätsmechanismus für sieben pelagische Bestände, die mit Norwegen geteilt werden, in Artikel 6a aufzunehmen.

Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit, eine stabilere Lösung zu erwägen, um einen derartigen Mechanismus zu gewährleisten.

Ferner sollte sich der Rat der Risiken bewusst sein, die in der Praxis von dem in Artikel 6a umschriebenen Flexibilitätsmechanismus ausgehen und die von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, die von diesem Artikel Gebrauch machen. Unter keinen Umständen sollte die Anwendung des Artikels 6a zu unberechtigten Erhöhungen der Quoten führen, insbesondere in Bezug auf Übertragungen."